



Betrauung

der Betreuung DaDi gGmbH
– nachfolgend Betreuung gGmbH –
durch den
Landkreis Darmstadt-Dieburg
– nachfolgend Landkreis genannt –

zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Präambel

Die Betreuung gGmbH, eine 100% Eigengesellschaft des Landkreises, ist für die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Betreuungseinrichtungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuständig.

Die Aufgabe der Erbringung der Beförderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach den Vorgaben der §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Betrauung gefassten Form, obliegt originär dem Landkreis.

Vor diesem Hintergrund betraut der Landkreis hiermit die Betreuung gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) und legt die Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die DAWI fest.

Rechtsgrundlage der Betrauung ist der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind („DAWI-Freistellungsbeschluss“, ABl. 2012 Nr. L 7/3).

§ 1 Betrauung der Betreuung gGmbH

- (1) Die Betreuung gGmbH wird mit der Erbringung von folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut:
- Organisation und Durchführung des Schülerspezialverkehrs ab 13.11.2023 nach §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Betrauung gefassten Form
 - Erbringung der nach in der Präambel genannten Schülerbeförderung nach §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Betrauung gefassten Form:
 - ab dem 13.11.2023 für die Gustav-Heinemann-Schule in Dieburg



- ab dem 13.11.2023 für die Wichernschule in Mühlthal/Nieder-Ramstadt
 - ab dem 15.01.2024 für die Anne-Frank-Schule in Dieburg
 - ab dem 01.02.2024 für die Bischof-Ketteler-Schule in Groß-Zimmern/Klein-Zimmern bzw. Dieburg
 - ab dem 26.08.2024 für die Albert-Schweitzer-Schule in Griesheim
 - Ankauf und Anmietung von entsprechenden Fahrzeugen
 - Bereitstellung von ausreichenden und sicheren Verkehrsmitteln
- (2) Der Landkreis wird als Alleingesellschafter der Betreuung gGmbH die Geschäftsführung der Betreuung gGmbH anweisen, die Verpflichtungen aus diesem Betrauungsakt umzusetzen.

§ 2 Dauer der Betreuung

Die Betreuung beginnt zum 13.11.2023. Der Zeitraum der Betreuung beträgt 10 Jahre.

§ 3 Keine ausschließlichen oder besonderen Rechte

Der Betreuung gGmbH werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.

§ 4 Ausgleichsmechanismus

- (1) Zwischen dem Landkreis und der Betreuung gGmbH wird ein Dienstleistungsvertrag (=Verkehrsvertrag) geschlossen (siehe Verkehrsvertrag in der aktuellen Fassung), in welchem eine Entgeltzahlung für die Erbringung des Schülerspezialverkehrs geregelt ist. Darüber hinaus kann der Landkreis der Betreuung gGmbH nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der Nettokosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewähren.
- (2) Parameter für die Ausgleichsleistung:
Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen allen Aufwendungen und Erträgen, die in der Trennungsrechnung (vgl. § 5) dieser Betreuung zuzuordnen sind. Maßgeblich sind jeweils die tatsächlichen Jahresergebnisse. Hinzuzurechnen ist ein angemessener Gewinn, der auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 7 Satz 3 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission in Höhe von 1,95% festgelegt wird.
- (3) Die Begriffe „Kosten“ und „Einnahmen“ sind übergreifend im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU zu verstehen. Kosten und Einnahmen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu berechnen. Die Berechnung erfolgt daher zunächst auf der Grundlage der handelsrechtlichen Werte. Im Einzelfall kann aber aus beihilfenrechtlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt sein. Diese ist in der Abrechnung nach Maßgabe dieser Anlage transparent auszuweisen und zu begründen. Soweit in diesem Betrauungsakt von „Aufwendungen“ und „Erträgen“ gesprochen wird, handelt es sich ebenfalls um „Kosten“ und „Einnahmen“ im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU. Diese Begriffe verdeutlichen in der Regel, dass diese Positionen unmittelbar aus dem Jahresabschluss zu entnehmen sind.



§ 5 Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle

- (1) Die Betreuung gGmbH hält jeweils eine Trennungsrechnung in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vor.
- (2) In der Trennungsrechnung der Betreuung gGmbH sind die nicht von der Betrauung erfassten Tätigkeiten der Betreuung gGmbH von den Tätigkeiten abzugrenzen, die Gegenstand dieser Betrauung sind.
- (3) Die Betreuung gGmbH übermittelt dem Landkreis zusammen mit dem festgestellten bzw. beschlossenen Jahresabschluss die Trennungsrechnungen (Ist) und eine Berechnung der Nettokosten (§ 4 Abs. 2) sowie eine Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen. Darin sind sämtliche transparenten oder verdeckten Beihilfen als Ausgleichsleistungen zu erfassen; hierzu gehören insbesondere
 - Übernahme von Jahresfehlbeträgen;
 - Kapitalzuführungen;
 - Bürgschaften und Zinsvergünstigungen;
 - Fördermittel.
- (4) Ergibt sich eine Überkompensation, so ist eine Übertragung auf das folgende Wirtschaftsjahr nur in Höhe von 10% der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen möglich.
- (5) Andernfalls erfolgt eine Rückzahlung. Der Landkreis fordert insoweit zur Rückzahlung von überkompensierenden Zahlungen auf.
- (6) Die Überkompensationskontrolle erfolgt erstmals mit dem Abschluss 2023, sodann alle 3 Jahre beginnend mit dem Abschluss 2026 sowie am Ende des Betrauungszeitraumes.
- (7) Der Landkreis wird das eigene Revisionsamt beauftragen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Um sicher zu stellen, dass keine Überkompensierung für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 entstehen, legt die Betreuung gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Landkreis die erforderlichen Unterlagen vor. Ferner legt die Betreuung gGmbH dem zuständigen Wirtschaftsprüfer diese Trennungsrechnung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zur Prüfung vor.

§ 6 Aufbewahrung

Die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Betrauung stehen, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Ende der Betrauung aufzubewahren.

Darmstadt, den XX.XX.2023

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Betreuung DaDi gGmbH

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Nadja Zoch
Geschäftsführerin

Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter



Anlagen

- Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis und der Betreuung gGmbH